RÖM.-KATH. PFARRAMT, Friedhofsverwaltung
KIRCHENPLATZ 4
3251 PURGSTALL / ERLAUF
DVR 0029874 (10 003)
Tel. 07489/2355 od. 0676/826633311

Pfarre
Purgstall an der Erlauf

Friedhofsordnung der Diözese St. Pölten

Präambel

Kirchliche Begräbnisstätten sind heilige Orte und als solche sichtbare Zeichen der christlichen Auferstehungshoffnung und Ausdruck der bleibenden Gemeinschaft der Kirche mit ihren Verstorbenen. In dieser Hoffnung finden die Toten eine würdige Ruhestätte, die Lebenden hingegen einen Ort des Gedenkens, des Gebets und der inneren Einkehr.

Gemäß can. 1243 CIC sind durch das Partikularrecht Normen zur „Wahrung der Friedhofsordnung, besonders hinsichtlich Schutz und Pflege des heiligen Charakters des Friedhofs" zu erlassen. In diesem Sinne erlässt der Diözesanbischof von St. Pölten die folgende Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Rahmenordnung hat für all jene Friedhöfe und Naturbestattungsanlagen auf dem Gebiet der Diözese St. Pölten Geltung, deren Eigentümer oder Betreiber iSd NÖ Bestattungsgesetzes kirchliche Rechtspersonen sind.

Sollten die Umstände es erfordern, können für einzelne Friedhöfe eigene Friedhofsordnungen erlassen werden. Sie bedürfen zur rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung eines Friedhofs oder einer Naturbestattungsanlage im Besitz einer Pfarrkirche oder Filialkirche obliegt dem zuständigen Pfarrkirchenrat, bei anderen Rechtsträgern dem jeweiligen kirchenrechtlichen Vertreter.
2. Für die laufenden Geschäfte hat der Pfarrkirchenrat bzw. der rechtliche Vertreter einen Friedhofsverwalter / eine Friedhofsverwalterin zu bestellen und dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben. Dieser/diese muss nicht Mitglied des Pfarrkirchenrats sein.
3. Die Verwaltung des Friedhofs besteht in der:
 a) Sorge um die Instandhaltung der Friedhofsanlage,
 b) Einhaltung der diözesanen und ggf. örtlichen Friedhofsordnung,
 c) Anlage des Friedhofsplanes und Führung des Gräberverzeichnisses.
4. Ausgenommen von der Friedhofsverwaltung sind:
 a) rein kirchliche Akte (liturgischer Begräbnisritus, Entscheidung über die Abhaltung eines kirchlichen Begräbnisses etc.),
 b) die den staatlichen Organen vorbehaltenen Handlungen (Enterdigung und Überführung von Leichen etc.).

§ 3

Das Recht auf die Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof haben:

1. alle Katholiken und Katholikinnen, die zum Zeitpunkt des Todes in der Pfarre (bzw. im Falle von Friedhöfen von Filialkirchen im jeweiligen Ort) einen Wohnsitz haben oder im Pfarr-/Ortsgebiet gefunden und nicht anderswohin zur Beerdigung überführt werden können;
2. alle Nichtkatholiken und Nichtkatholikinnen, für die die in § 3 n. 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, sofern in der jeweiligen zivilen Gemeinde kein kommunaler Friedhof besteht;
3. alle, die Anspruch auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben.

II. Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Auflassung eines Friedhofs oder einer Naturbestattungsanlage

§ 4

1. Die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofs oder einer Naturbestattungsanlage in kirchlicher Trägerschaft darf nur nach schriftlicher Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates erfolgen.
2. Kirchliche Friedhöfe sind heilige Orte iSd can. 1205 CIC. Vor der Inbetriebnahme ist daher gemäß can. 1207 CIC die Segnung durch den Diözesanbischof oder durch einen von ihm delegierten Priester vorzunehmen.

§ 5

1. Die Schließung eines Friedhofs oder einer Naturbestattungsanlage bedeutet, dass er/sie nicht mehr neu belegt wird, d.h. dass keine Bestattungen mehr erfolgen. Die Anlage ist jedoch weiterhin sorgfältig zu erhalten. Die Schließung ist der örtlichen zivilen Gemeinde, dem Bischöflichen Ordinariat sowie allen Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate zuvor schriftlich mitzuteilen.
2. Die Auflassung eines Friedhofs oder einer Naturbestattungsanlage darf erst dreißig Jahre nach seiner Schließung mit schriftlicher Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats unter Beachtung der staatlichen Vorschriften über Bestattungswesen und Denkmalpflege erfolgen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof ist zu festgesetzten Besuchszeiten für den allgemeinen Besuch zu öffnen. Die jeweiligen Zeiten sind an den Friedhofseingängen ersichtlich zu machen.

§ 7

Der Friedhof ist eine geweihte Stätte. Die Besucher haben sich dementsprechend angemessen zu verhalten. Verboten sind insbesondere:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung des Friedhofsverwalters / der Friedhofsverwalterin,
b) das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde),
c) das Rauchen und Lärmen,
d) das Verteilen von Druckschriften,
e) das Anbieten von Waren jeder Art,
f) das Ablagern von Müll außerhalb der dazu bestimmten Plätze,
g) Grabansprachen von Laien und nichtkatholischen Amtsträgern ohne Zustimmung des örtlichen Pfarrers bzw. rechtlich Gleichgestellten.

IV. Aufbahrungshalle und Kirche

§ 8

Die Aufbahrungshalle steht all jenen, die gemäß § 3 ein Recht auf Beisetzung am kirchlichen Friedhof haben, für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 9

Es obliegt der Entscheidung des örtlichen Pfarrers bzw. rechtlich Gleichgestellten, ob die Begräbnisfeierlichkeiten in der Aufbahrungshalle oder in einer Kirche stattfinden. Der Pfarrer bzw. rechtlich Gleichgestellte kann gestatten, dass ein Kirchengebäude bei Bedarf für nichtkatholische Begräbnisse zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Mitgliedern einer nichtkatholischen christlichen Konfession (gilt nicht für ehemalige Mitglieder der katholischen Kirche) können die Feierlichkeiten im Sinne der ökumenischen Gastfreundschaft durch den geistlichen Amtsträger der jeweiligen Konfession durchgeführt werden. Für Beerdigungen von aus der katholischen Kirche ausgetretenen Personen ohne religiöses Bekenntnis gelten die Vorgaben der Österreichischen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt der ÖBK Nr. 56/2012, S. 7, Nr. 1). Bei Begräbnissen von Ungetauften ist eine schlichte Beerdigungszeremonie ohne religiöse Elemente vorzunehmen. Kulthandlungen, die dem christlichen Auferstehungsglauben entgegenstehen, dürfen weder in Kirchengebäuden noch in kirchlichen Aufbahrungshallen stattfinden. Sollte ein Kirchengebäude für nichtkatholische Begräbnisfeiern bzw. für Beerdigungen von aus der katholischen Kirche ausgetreten Personen unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bzw. eines Begräbnisleiters / einer Begräbnisleiterin zur Verfügung gestellt werden, ist dafür durch die Angehörigen des Verstorbenen eine Gebühr zu entrichten (vgl. § 46).

V. Grabstätten an Friedhöfen

§ 10

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des jeweiligen Rechtsträgers. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

§ 11

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

a) Reihengräber (Turnusgräber),
b) Familiengräber,
c) Urnengräber und Urnennischen,
d) Grüfte.

§ 12

Reihengräber (Turnusgräber) sind die allgemeinen Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht kein Anspruch.

§ 13

Familiengräber sind Grabstellen, die auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Erwerbers / der Erwerberin der Grabstelle und seiner / ihrer Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze dienen.

Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten und eingetragene Partner,
b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
c) Adoptivkinder und Geschwister,
d) die Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragenen Partner/Partnerinnen der unter b) genannten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 14

Die genauen Ausmaße der Grabstätten inklusive Einfriedung sind durch die Friedhofsverwaltung festzulegen und im Friedhofsplan darzustellen. Die Tiefe der Gräber soll bei einfacher Beisetzung mindestens 1,60 Meter betragen. Bei Tiefgräbern, in denen zwei Särge aufeinandergelegt werden, erhöht sich die Mindesttiefe auf 2,20 Meter bzw. bei Gräbern, in denen drei Särge aufeinandergelegt werden, auf 3,00 Meter. Zwischen den Särgen soll eine Erdschicht von ca. 30 bis 40 Zentimetern und über dem obersten Sarg eine Erdschicht von mindestens 1,00 Meter erhalten bleiben. Der seitliche Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung soll mindestens 30 Zentimeter, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 60 Zentimeter betragen.

§ 15

Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten.

Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet und eingesät werden.

§ 16

1. An den planmäßig vorgesehenen Stellen können Gräber mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden.
2. Dem Ansuchen um Errichtung einer Gruft sind die entsprechenden Pläne beizuschließen.
3. Grüfte müssen mit Naturstein oder Beton ausgemauert werden. Die Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckelplatten sind aus Naturstein – nicht aus Kunststein oder Beton – herzustellen. Nach oben hin müssen die Grüfte geruch- und wasserdicht verschlossen sein. Geschieht dies nicht, treten die Bestimmungen des § 32 in Kraft.
4. Die in den Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten Särgen verschlossen sein. Holzsärge müssen ausgepicht sein.
5. Grüfte dürfen nicht derart überfüllt werden, dass die Särge die Gruftdeckel berühren.
6. Muss das in einer Gruft angesammelte Grundwasser ausgeschöpft werden, darf es nur in eine innerhalb des Friedhofes und entfernt von den Brunnen angebrachte Versetzgrube entleert werden.
7. Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen und zu verkitten.

§ 17

1. Urnen mit der Asche von Verstorbenen, die aus legitimen Gründen die Feuerbestattung gewählt haben, sollen nach Möglichkeit in eigenen Urnengräbern im Erdreich beigesetzt werden. Diese Urnen müssen biologisch abbaubar sein.
2. Zulässig ist ebenso die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen in bestehenden Reihen- oder Familiengräbern, in denen auch Särge bestattet sind.
3. Die Widmung von Erdflächen zur Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen ist der Errichtung von Urnenwänden und Urnenhainen vorzuziehen (vgl. Amtsblatt der ÖBK Nr. 75/2018, S. 10, Nr. 16).
4. Wo es angebracht ist, können Kolumbarien in Kirchen, Krypten oder Kapellen errichtet werden (vgl. ebd. S. 11, Nr. 17).
5. Der Beisetzungsort einer Urne muss beständig und allgemein zugänglich sein (vgl. ebd. S. 10, Nr. 13.1). Die Beisetzung der Asche im Wohnraum, die Aufteilung der Asche auf mehrere Urnen sowie das Verstreuen der Asche sind nach den kirchlichen Vorgaben unzulässig (vgl. Instruktion Ad resurgendum cum Christo, Nr. 6f).
6. Für Urnen, die in Urnennischen bzw. -stelen beigesetzt wurden, ist ein geeigneter Ort für die endgültige Bestattung der Aschen (nach Ablauf der Nutzungszeit) einzurichten.

§ 18

Die Mindestruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern und Grüften 10 Jahre. Aus sachlichen Gründen kann in der örtlichen Friedhofsordnung eine höhere Mindestruhezeit festgelegt werden. Für Urnengräber besteht keine Mindestruhezeit.

§ 19

Wenn bei Öffnung der Gräber Gebeine, Sargreste, Urnen etc. ausgegraben werden, so müssen diese wieder in das gleiche Grab, und zwar in eine Vertiefung an der Grabsohle gelegt werden.

§ 20

Das Anbringen von Gräbern an den Außenmauern von Kirchen ist nicht gestattet. Es ist ein Mindestabstand von 2 Metern zur Außenmauer einzuhalten.

§ 21

Jede Pfarre hat bei Bedarf für die Anlage und Betreuung eines eigenen Priestergrabes auf dem örtlichen kirchlichen oder kommunalen Friedhof zu sorgen. Nach Möglichkeit soll dieses seinen Platz nahe der Friedhofskapelle oder des Friedhofskreuzes haben.

Die Kosten für die würdige Erhaltung der Priestergräber sind aus dem pfarrlichen Vermögen zu tragen.

§ 22

Für die Erhaltung der Soldatengräber sind die staatlichen Vorgaben zu beachten.

Soldatengräber sind dauernd zu belassen und stets zugänglich zu halten. Sie sind von dem in der Friedhofsordnung vorgesehenen Turnus der Grabbelegung (Wiederbelegung) ausgenommen. Die Friedhofsverwaltung hat für eine würdige Instandhaltung der Gräber zu sorgen.

§ 23

Zur Errichtung einer Grabstelle außerhalb eines allgemeinen Friedhofs und zur Beisetzung einer Leiche in dieser ist eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Grabstellen bzw. Mausoleen außerhalb eines Friedhofs können nach dem Urteil des Ortordinarius gemäß can. 1241 § 2 CIC die kirchliche Segnung erhalten.

VI. Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 24

Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist daher ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von dem/der Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht der Entfernung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu. In der örtlichen Friedhofsordnung kann eine Maximalhöhe für Bäume und Sträucher festgelegt werden. In jedem Fall dürfen sie nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

§ 25

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden. Dabei sollte möglichst auf die Verwendung von heimischen und standortgemäßen Pflanzen geachtet werden. Abzusehen ist von Kunststoffen sowie von Torferde. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und von Pestiziden ist im gesamten Friedhofsbereich untersagt.

§ 26

Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfriedung aus Naturstein oder einem ähnlichen Material versehen werden. Die Stärke soll 15 cm und die Höhe max. 30 cm betragen.

§ 27

Die einzelnen Grabhügel dürfen nicht höher als 50 cm sein.

§ 28

Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind. Sie sind niedrig zu halten und entsprechend oft zu beschneiden.

§ 29

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte vom Tage der Erwerbung an gärtnerisch in Ordnung zu halten. Bei Gestecken und Kränzen ist nach Möglichkeit auf verrottbare Materialien zurückzugreifen. Die zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (Verrottbares, Glas, Stein, Erde, Kunststoff, Restmüll etc.) zu trennen.

VIII. Grabdenkmäler

§ 30

Es kommt der Friedhofsverwaltung zu, Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung der Grabdenkmäler an einem Friedhof zu erlassen.

Als allgemeine Richtlinien gelten:

1. Das Grabdenkmal soll nach Möglichkeit ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole anderer Religionen oder solche, die dem christlichen Glauben entgegenstehen, dürfen nicht aufscheinen. Im Zweifelsfall entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
2. Als Materialien für Grabdenkmäler sind vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden.
3. Die einzelnen Grabdenkmäler sollen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.
4. Kapellenartige Grabdenkmäler an Kirchenmauern sind nicht gestattet.
5. Über die Zulässigkeit von Grabdenkmälern, die an besonderen Stellen errichtet werden sollen, entscheidet die Kommission für Liturgie, Kirchenmusik und Sakrale Kunst in der Diözese St. Pölten. Dieser sind durch die Friedhofsverwaltung maßstabsgetreue Zeichnungen des angedachten Denkmals vorzulegen. Vor schriftlicher Erteilung dieser Genehmigung dürfen solche Denkmäler nicht errichtet werden.
6. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundiert sein.

§ 31

Die Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverordnung nicht entfernt werden.

§ 32

Grabdenkmäler sind von dem/der Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten.

Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird, ist der/die Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Aushang an der Kirche oder Friedhofstafel aufzufordern, auftretende Schäden bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Grabdenkmal zu entfernen. Außerdem ist der/die Nutzungsberechtigte zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Instandhaltungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 33

Grabdenkmäler, Einfriedungen etc., die nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes von den Parteien innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher oder mündlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht entfernt worden sind, werden auf Kosten der betreffenden Partei weggeschafft und gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

§ 34

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabdenkmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch diese nicht entfernt oder abgeändert werden.

Über diese Grabdenkmäler ist ein eigenes Verzeichnis zu führen.

IX. Rechte

§ 35

Die Friedhofsverwaltung gewährt nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung

a) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle bzw. Beisetzungsstelle für Urnen für eine bestimmte Zeit,
b) das Recht auf Beerdigung und Enterdigung von Leichen,
c) das Recht auf Benützung der kircheneigenen Aufbahrungshalle, ggf. der Kirche für die Begräbnisfeierlichkeiten und der Reservegrabstelle,
d) das Recht zur Änderung eines Grabes in eine andere Grabart sowie den Ausbau eines Grabes zu einer Gruft (nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung),
e) das Recht auf Errichtung eines Grabdenkmales unter Befolgung der geltenden Richtlinien.

§ 36

1. Bei der Friedhofsverwaltung ist um Zuweisung einer bestimmten Grabstelle anzusuchen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird durch Eintragung in das Gräberverzeichnis und durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr erworben. Die Friedhofsverwaltung stellt darüber eine Bestätigung aus. Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf seine/ihre Erben über, die dies der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben haben.
2. Hat ein bisher allein Nutzungsberechtigter / eine bisher allein Nutzungsberechtigte mehrere Erben, so ist von diesen ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen, so gilt der an Lebensjahren älteste Erbe / die an Lebensjahren älteste Erbin als Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.
3. Sind mehrere Nutzungsberechtigte für diese Grabstelle vorhanden, hat jeder der Nutzungsberechtigten bis zur Höchstbelagsgrenze Anspruch, im Todesfall in dieser Grabstelle beigesetzt zu werden.

§ 37

Das Nutzungsrecht wird auf eine bestimmte Dauer eingeräumt. Diese hat bei Erdgräbern mindestens zehn Jahre, bei Beisetzungsstellen von Urnen mindestens 20 Jahre und bei Grüften 30 Jahre zu betragen. In der örtlichen Friedhofsordnung kann die Überlassung für eine längere Dauer festgelegt werden, allerdings nie länger als 30 Jahre.

§ 38

1. Auf Ansuchen innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes kann an einer Grabstelle das Nutzungsrecht jeweils um zehn Jahre verlängert werden.
2. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Nutzungsberechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.
3. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern,
 a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
 b) wenn der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
 c) wenn die Grabstelle in den letzten Jahren in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist,
 d) wenn der Pfarrkirchenrat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofs beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung zuzulassen, und dieser Beschluss öffentlich angeschlagen worden ist,
 e) wenn die Anordnung des Grabes nicht mehr den Richtlinien der Friedhofsordnung entspricht.
4. Bei Grüften muss jedoch, ausgenommen den Fall der Auflassung des Friedhofs, eine mindestens zweimalige (also insgesamt 50 Jahre) Erneuerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden.

§ 39

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 40

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist, das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert oder die Verlängerung verweigert wird,
b) wenn der/die Nutzungsberechtigte es unterlassen hat, die Grabstätte samt Grabdenkmal und Einfriedung in einen einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen oder den Verpflichtungen gemäß dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
c) bei Auflassung des Friedhofs unter Berücksichtigung des bestehenden Nutzungsrechtes.

§ 41

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle frei verfügen.

§ 42

Zur Be- und Enterdigung von Leichen, zur Benützung der kircheneigenen Aufbahrungshalle und Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie zur Errichtung eines Grabdenkmales ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Diese Zustimmung kann von der Friedhofsverwaltung versagt werden.

X. Naturbestattungsanlagen

§ 43

Naturbestattungsanlagen sind Anlagen zur ausschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln.

§ 44

In Naturbestattungsanlagen in kirchlicher Trägerschaft muss zumindest ein Kreuz an einem zentralen Ort errichtet werden, der als gemeinschaftlicher Gedenkort fungieren kann.

§ 45

Da eine völlig anonyme Bestattung abzulehnen ist (vgl. Amtsblatt der ÖBK Nr. 75/2018, S. 10, Nr. 13.2), muss zumindest ein Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen am Bestattungsort angebracht werden.

XI. Gebühren

§ 46

Für die Gewährung von Nutzungsrechten hat der Berechtigte Gebühren zu entrichten.

Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühr

für die erstmalige Überlassung einer Grabstelle. Diese Gebühr kann je nach Grabart (§ 11) und der örtlichen Lage des Grabes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Bei Umwandlung eines Grabes in eine Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten; davon ist von der bereits früher beglichenen Grabstellengebühr aliquot der Teil für die noch nicht verstrichene Zeitdauer abzuziehen.

b) Erneuerungsgebühr

für die Erneuerung des Nutzungsrechtes. Die Grabstellengebühr fällt dabei kein weiteres Mal an.

c) Beerdigungsgebühr

für die Beerdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates etc.). Die Entlohnung des Totengräbers ist darin nicht enthalten.

d) Enterdigungsgebühr

für die Enterdigung einer Leiche. Sie entfällt, wenn die Enterdigung auf behördliche Anordnung erfolgt.

e) Benützungsgebühr

- für die Benützung der Aufbahrungshalle: nach Tagen berechnet auf die Dauer der Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis (abzüglich jener Tage, die eine Leiche aufgrund behördlicher Anordnung länger aufgebahrt werden muss);

- für die Bereitstellung der Kirche für nichtkatholische Begräbnisriten bzw. für Beerdigungen von aus der katholischen Kirche ausgetreten Personen unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bzw. Begräbnisleiters / einer Begräbnisleiterin;

- für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle: nach Monaten berechnet (für Teile von Monaten aliquot).

f) Grabdenkmalgebühr

je nach Art des Grabdenkmales entsprechend der diözesanen Friedhofsgebührenordnung.

In der örtlichen Friedhofsgebührenordnung können Entgelte für sonstige Leistungen festgesetzt werden.

§ 47

Die konkreten Gebührensätze sind in der vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzten Gebührenordnung enthalten. Diese wird jährlich indexiert und jeweils im Diözesanblatt verlautbart. Die Gebühren sind in jener Höhe zu verrechnen, wie sie zum Zeitpunkt der Vorschreibung in Geltung stehen.

§ 48

Die diözesane (sowie ggf. die örtliche) Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sind an geeigneter Stelle des Friedhofs und auf der Pfarrhomepage öffentlich bekanntzumachen.

§ 49

Bei Verstorbenen, die ihren ständigen Wohnsitz vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht in der jeweiligen Pfarre bzw. im jeweiligen Pfarrverband hatten, erhöhen sich diese Gebühren um 50 Prozent.

§ 50

Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellengebühr mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes bzw. mit Bewilligung zur Umwandlung.

b) bei der Erneuerungsgebühr mit Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Nutzungsrechtes bzw. Ergänzung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre nach Beilegung der Leiche,

c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung,

d) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der behördlichen Enterdigungsbewilligung,

e) bei der Benützungsgebühr mit Beginn der Benützung,

f) bei der Grabdenkmalgebür mit der Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung von Grabdenkmälern etc.

Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Entstehung der Gebührenschuld fällig.

§ 51

Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichterklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der bereits entrichteten Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr zurückzuerstatten, der aliquot auf die noch nicht verstrichene Zeit entfällt.

§ 52

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Friedhofsverwaltung in besonders gearteten Einzelfällen auf schriftliches Ansuchen eine Gebühr ermäßigen oder erlassen bzw. eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

§ 53

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist durch den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigte selbst wahrzunehmen. Die Friedhofsverwaltung hat keine Verpflichtung, an die Fälligkeit zu erinnern.

§ 54

Sämtliche Erträge aus der Friedhofsverwaltung sind in der jährlichen Kirchenrechnung auszuweisen und gegenüber der Diözese offenzulegen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1963. Mit gleichem Datum treten alle bisher geltenden örtlichen Friedhofsordnungen und alle sonstigen dieser Ordnung widersprechenden Verfügungen außer Kraft.

§ 56

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Nutzungsrechte, die in dieser Ordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

§ 57

Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung auf eine längere Zeitdauer, als in dieser Friedhofsordnung vorgesehen ist, erworben worden sind (z. B. Friedhofsdauer), bleiben unberührt.

§ 58

Streitigkeiten über Nutzungsrechte werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Vereinbarung durch die Friedhofsverwaltung oder durch das Bischöfliche Ordinariat angestrebt werden.

St. Pölten, am 22. April 2026
Zl. 0330/2023

Lic. Markus Heinz e.h.
Ordinariatskanzler

+ Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof